

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 1864/2001 der Kommission vom 21. September 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- * **Verordnung (EG) Nr. 1865/2001 der Kommission vom 21. September 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 zur Einführung einer Einfuhrlizenz- und Ursprungsbescheinigungsregelung sowie zur Festlegung der Verwaltung der Zollkontingente für aus Drittländern eingeführten Knoblauch** 3
- Verordnung (EG) Nr. 1866/2001 der Kommission vom 21. September 2001 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle 5
-
- #### Berichtigungen
- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 152 vom 24.6.2000)** 7

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1864/2001 DER KOMMISSION
vom 21. September 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. September 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. September 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 21. September 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	60,8
	999	60,8
0707 00 05	052	91,6
	999	91,6
0709 90 70	052	96,4
	999	96,4
0805 30 10	052	73,8
	064	71,5
	388	62,4
	512	65,9
	524	53,9
	528	62,8
0806 10 10	999	65,0
	052	70,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	70,4
	060	39,9
	388	70,2
	400	88,2
	508	70,2
	512	92,7
	528	42,0
	800	193,1
	804	95,2
	999	86,4
0808 20 50	052	109,1
	720	78,6
	999	93,8
0809 30 10, 0809 30 90	052	124,8
	999	124,8
0809 40 05	052	66,9
	060	58,2
	064	45,2
	066	63,9
	999	58,6

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1865/2001 DER KOMMISSION**vom 21. September 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 zur Einführung einer Einfuhrlicenz- und Ursprungsbescheinigungsregelung sowie zur Festlegung der Verwaltung der Zollkontingente für aus Drittländern eingeführten Knoblauch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 911/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1510/2001 ⁽⁴⁾, dürfen Einfuhrlicenzen für Knoblauch nur zwischen dem ersten Montag und dem letzten Freitag des betreffenden Quartals beantragt werden.
- (2) Aufgrund der Dauer des Transports bei Waren aus bestimmten Ursprungsländern empfiehlt es sich, den Zeitraum für die Vorlage der Anträge auf Einfuhrlicenzen für Knoblauch vorzuziehen.
- (3) Außerdem sind bestimmte Vorschriften der Verordnung anzupassen, um der Änderung des Zeitraums für die Vorlage der Anträge auf Einfuhrlicenzen und der Änderung der Laufzeit der Licenzen Rechnung zu tragen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gültigkeitsdauer der B-Lizenzen beträgt drei Monate ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung; sie ist jedoch auf den darauffolgenden 31. Mai begrenzt. Die A-Lizenzen gelten bis zum Ende des Quartals, für das sie erteilt wurden.“

2. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jedes der Quartale gemäß Anhang I dürfen A-Lizenzen nur zwischen dem zweiten Montag des vorletzten Monats vor dem betreffenden Quartal und dem letzten Freitag des betreffenden Quartals beantragt werden. Diese Anträge müssen in Feld 20 einen der folgenden Vermerke tragen:

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 129 vom 11.5.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. L 200 vom 25.7.2001, S. 21.

- “certificado para el trimestre comprendido entre el 1 y el 28/29/30/31”.
- »licens, der er ansøgt om for kvartalet fra 1. til 28./29./30./31.».
- ‚Lizenz beantragt für das Quartal vom 1. bis 28./29./30./31.‘.
- “πιστοποιητικό που ζητήθηκε για το τρίμηνο από την 1η έως τις 28/29/30/31”.
- “licence sought for the quarter from 1 [month] to 28/29/30/31 [month]”.
- “certificat demandé pour le trimestre du 1^{er} au 28/29/30/31”.
- “titolo richiesto per il trimestre dal 1^o al 28/29/30/31”.
- „voor het kwartaal van 1 tot en met 28/29/30/31 aangevraagd certificaat.”
- “certificado pedido para o trimestre de 1 de a 28/29/30/31 de”.
- ’todistus on haettu 1 päivän ja 28/29/30/31 päivän väliselle vuosineljännekselle’.
- ’licens begärd för tremånadersperioden den 1 till den 28/29/30/31”.

Die A-Lizenzen müssen in Feld 20 einen der folgenden Vermerke tragen:

- “certificado expedido y válido solamente para el trimestre comprendido entre el 1 y el 28/29/30/31”.
- »licens, der kun er udstedt og gyldig for kvartalet fra 1. til 28./29./30./31.».
- ‚Lizenz nur erteilt und gültig für das Quartal vom 1. bis 28./29./30./31.‘.
- “πιστοποιητικό εκδοθέν και ισχύον μόνο για το τρίμηνο από την 1η έως τις 28/29/30/31”.
- “licence issued and valid only for the quarter from 1 [month] to 28/29/30/31 [month]”.
- “certificat émis et valable seulement pour le trimestre du 1^{er} au 28/29/30/31”.
- “titolo rilasciato e valido unicamente per il trimestre dal 1^o al 28/29/30/31”.
- „voor het kwartaal van 1 tot en met 28/29/30/31 afgegeven en uitsluitend in dat kwartaal geldig certificaat.”.
- “certificado emitido e válido apenas para o trimestre de 1 de a 28/29/30/31 de”.
- ’todistus on myönnetty 1 päivän ja 28/29/30/31 päivän väliselle vuosineljännekselle ja se on voimassa ainoastaan kyseisenä vuosineljänneksenä’.
- ’licens utfärdad och giltig endast för tremånadersperioden den 1 till den 28/29/30/31”.

3. Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ab dem ersten Montag des zweiten Monats jeden Quartals werden die verfügbaren Mengen jedoch unterschiedslos den beiden Kategorien von Einführern zugeteilt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 21. September 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1866/2001 DER KOMMISSION
vom 21. September 2001
zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise
und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1309/2001 der Kommission ⁽⁴⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1836/2001 ⁽⁵⁾ festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. September 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. September 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 30.6.2001, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. L 249 vom 19.9.2001, S. 10.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 21. September 2001 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	20,05	6,28
1701 11 90 ⁽¹⁾	20,05	11,91
1701 12 10 ⁽¹⁾	20,05	6,09
1701 12 90 ⁽¹⁾	20,05	11,39
1701 91 00 ⁽²⁾	23,83	13,73
1701 99 10 ⁽²⁾	23,83	8,80
1701 99 90 ⁽²⁾	23,83	8,80
1702 90 99 ⁽³⁾	0,24	0,40

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21.4.1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 152 vom 24. Juni 2000)

Seite 5, Artikel 2 Buchstabe b) erste Zeile:

Das erste Wort „die“ ist zu streichen.

Seite 5, Artikel 2 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich zweite Zeile:

Das Wort „unterliegen“ ist zu streichen.

Seite 6, zwischen Artikel 7 und 8:

anstatt: „TITEL II“

muss es heißen: „TITEL III“.

Seite 6, Artikel 8 Absatz 3 letzte Zeile:

anstatt: „... sowie in dem in Artikel 49 genannten Fällen.“

muss es heißen: „... sowie in den in Artikel 49 genannten Fällen.“

Seite 7, Artikel 8 Absatz 7 zweite Zeile:

anstatt: „... (EWG) ...“

muss es heißen: „... (EWG, Euratom) ...“

Seite 10, Artikel 23 Absatz 2:

anstatt: „..., dass die Gültigkeitsdauer der Lizenz vom Tag der tatsächlichen Ausstellung ab läuft, ...“

muss es heißen: „..., dass die Gültigkeitsdauer der Lizenz ab dem Tag der tatsächlichen Ausstellung läuft, ...“

Seite 11, Artikel 25 Absatz 2 vorletzte Zeile:

anstatt: „... die Gleichmäßige Behandlung ...“

muss es heißen: „... die gleichmäßige Behandlung ...“

Seite 12, Artikel 28 sechste Zeile:

anstatt: „... Die abschreibende stelle ...“

muss es heißen: „... Die abschreibende Stelle ...“

und achte Zeile:

anstatt: „... und zur andere Hälfte ...“

muss es heißen: „... und zur anderen Hälfte ...“

Seite 12, Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 2 zweite Zeile:

anstatt: „... eine Fotokopie des Dokument ...“

muss es heißen: „... eine Fotokopie des Dokuments ...“

Seite 12, Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) fünfte Zeile:

anstatt: „... — Außer im Falle höherer Gewalt — ...“

muss es heißen: „... — außer im Falle höherer Gewalt — ...“

Seite 13, Artikel 32 Absatz 1:

Der erste Satz von Unterabsatz 2 gehört noch zu Unterabsatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii).

Seite 13, Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 1:

anstatt: „... ist ein zusätzlicher Nachweis zu erbringen.“

muss es heißen: „... ist ein zusätzlicher Nachweis zu erbringen.“

Seite 17, Artikel 36 Absatz 10 Unterabsatz 2:

anstatt: „Teil diese Stellen die Informationen ... mit ...“

muss es heißen: „Teilen diese Stellen die Informationen ... mit ...“

Seite 18, Artikel 41 Absatz 5 fünfte Zeile:

anstatt: „..., ist dieses Übertragung zulässig, ...“

muss es heißen: „..., ist diese Übertragung zulässig, ...“

Seite 20, Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe a) zweite Zeile:

anstatt: „... von der zuständiger Dienststelle ...“

muss es heißen: „... von der zuständigen Dienststelle ...“

Seite 21, Artikel 46 Absatz 4 Buchstabe c) erste Zeile:

anstatt: „..., auf der ein eingeführte Menge abgeschrieben worden ist, ...“

muss es heißen: „..., auf der die eingeführte Menge abgeschrieben worden ist, ...“

Seite 21, Artikel 47 Absatz 1 vierte Zeile:

anstatt: „..., so ist diese Sicherheit auf Antrag des beteiligten freizugeben, ...“

muss es heißen: „..., so ist diese Sicherheit auf Antrag des Beteiligten freizugeben, ...“

Seite 22, Artikel 49 Absatz 2 letzte Zeile:

anstatt: „..., wann er den Zuschlag erhalten hat.“

muss es heißen: „..., wenn er den Zuschlag erhalten hat.“

Seite 22, Artikel 49 Absatz 3 letzte Zeile:

anstatt: „Die Menge, für die Lizenzen beantragt werden, dar die in der Ausschreibung angegebene Menge nicht überschreiten.“

muss es heißen: „Die Menge, für die Lizenzen beantragt werden, darf die in der Ausschreibung angegebene Menge nicht überschreiten.“

Seite 23, Artikel 49 Absatz 8 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich:

Das letzte Wort „an“ ist zu streichen.

Seite 28, Anhang I Formblatt 2 senkrecht Feld oben links:

anstatt: „EXEMPLAR FÜR DEN INHABER“

muss es heißen: „EXEMPLAR FÜR DIE AUSSTELLENDEN STELLEN“.

Seite 30, Anhang I Formblatt 1 Feld 16:

anstatt: „KN-Code“

muss es heißen: „KN-Code(s)“.

Seite 32, Anhang I Formblatt 2 Feld 16:

anstatt: „KN-Code“

muss es heißen: „KN-Code(s)“.

Seite 38, Anhang III zweite Spalte „Ausfuhrlizenz mit oder ohne Vorausfestsetzung der Erstattung (Verordnung (EG) Nr. 2543/95 der Kommission“:

unter „1509“ ist folgender Code einzufügen: „1510 00“ (siehe französische Sprachversion)
